

**Vergabeverfahren 202409_05
„Übernahme, Transport und der Entsorgung von unbehandelten Abfällen aus dem Gebiet der
Landeshauptstadt Dresden“**

Allgemeine Bieterinformation 1

Sehr geehrte Bieter,

nachfolgend erhalten Sie die Beantwortung eingegangener Bieterfragen zu Ihrer Information und Kenntnisnahme.

1. Wir betrachten die in Pkt. 4.2 a) des Leitfadens als Ausschlusskriterium vorgegebene Preisobergrenze i.H.v. 121,90 €/t als ein nicht unerhebliches Hindernis im Hinblick auf die Erstellung einer auskömmlichen und damit allen marktrelevanten Gegebenheiten wie Unwegsamkeiten Rechnung tragenden Kalkulation.

Auch durch die implementierten Preisgleitklauseln für Transport sowie Behandlung/ Verwertung sehen wir dieses Hindernis nicht in ausreichendem Maße minimiert oder gar beseitigt.

Wir möchten daher anregen, die Zuschlagskriterien noch einmal zu überdenken und die Preisobergrenze nicht länger als Ausschlusskriterium zu definieren

Antwort: Für die Landeshauptstadt Dresden als Aufgabenträger der kommunalen Abfallwirtschaft ist diese Ausschreibung von höchster Bedeutung. Gleichzeitig ist dem Auftraggeber im Interesse seiner Gebührenzahler in höchstem Maße an einem wirtschaftlichen Ergebnis dieser Vergabe gelegen. Dazu hat der Auftraggeber auch im Vorfeld Erkundungen am Markt eingezogen.

Die ausdrückliche Vorgabe der Preisobergrenze im Ergebnis sorgfältiger Ermittlungen und Berechnungen erweist sich auch als vergaberechtlich grundsätzlich zulässig, weil die Budgethoheit beim Auftraggeber liegt. Er legt damit transparent offen, wo die Grenze der Machbarkeit der Beschaffung erreicht ist (vgl. auch OLG Hamburg, B. v. 20.03.2023, 1 Verg 3/22 unter Bezugnahme auf OLG Koblenz v. 04.02.2014, 1 Verg 7/13 und Düsseldorf vom 19.10.2011, Verg 54/11).

Insoweit bitten wir nachzusehen, dass sich die dahingehende Einschätzung des Auftraggebers offenbar signifikant von Ihrer Einschätzung unterscheidet. Außerdem bitten wir um Verständnis, dass wir auch vor dem Hintergrund Ihrer - im Übrigen ja nicht näher begründeten - Bedenken derzeit keinen ausreichenden sachlichen Grund erkennen können, von der Beibehaltung der Preisobergrenze abzusehen.

Von daher würden wir uns freuen, wenn Sie im Ergebnis einer nochmaligen Überprüfung doch noch zu dem Ergebnis gelangen würden, sich an der Ausschreibung zu beteiligen.

Dresden, den 16.10.2024

2. Die aktuellen Leistungsverträge sind ungekündigt. Können wir bei einer eventuellen Zuschlagserteilung davon ausgehen, dass der Bestandsvertrag gekündigt wird? Zur Verfügung stehende Kontingente können nicht doppelt belegt werden. Wir bitten um Aufklärung.

Antwort: Sie können davon ausgehen, dass zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung keine ungekündigten Verträge vorhanden sind.

3. Können wir bei der Kalkulation der Transportentgelte davon ausgehen, dass die Kapazität der Transportfahrzeuge volumen- bzw. tonnagebezogen vollumfänglich ausgenutzt wird?

Antwort: Bei der Kalkulation der Transportkosten könne Sie von einer volumenmäßigen Kapazitätsauslastung ausgehen. Gem. LB Pkt. 3.2 c), sichern wir dabei eine Mindestzuladung von 0,22 t/m³ im Mittel eines Kalenderjahres zu.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle
Stadtreinigung Dresden GmbH